

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmer (AGB Unternehmer)

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma DAALMANN Mobilheime GmbH, HRB 130513 (Amtsgericht - Registergericht - Osnabrück), Rudolf-Diesel-Str. 11, 49843 Uelsen, vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Henry Daalmann und Jan Daalmann (nachfolgend „DAALMANN“), mit Unternehmern erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmer (nachfolgend „AGB Unternehmer“ genannt), sofern nicht andere Regelungen der DAALMANN AGB, wie beispielsweise die AGB Verbraucher, Anwendung finden. Diese AGB Unternehmer sowie die gesamten DAALMANN AGB, bestehend aus diesen AGB Unternehmer und den AGB Verbraucher, sind Bestandteil aller Verträge, die DAALMANN mit seinen Kunden (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) über die von DAALMANN angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Unternehmer im Sinne der DAALMANN AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

(3) Im Falle von Kollisionen und/oder Widersprüchen gehen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern diese AGB Unternehmer den weiteren Geschäftsbedingungen, insbesondere den AGB Verbraucher, vor. Sich nicht widersprechende Klauseln gelten nebeneinander.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB Unternehmer in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

(5) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn DAALMANN ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn DAALMANN Leistungen vorbehaltlos ausführt, auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss, Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Alle Angebote von DAALMANN sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn DAALMANN dem Kunde Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.

(2) Die Bestellung der Waren, Dienst- und Werkleistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts Anderes ergibt, ist DAALMANN berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei DAALMANN anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

(4) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen DAALMANN und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich

dieser AGB Verbraucher. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von DAALMANN vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich, und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(5) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB Verbraucher bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von DAALMANN nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(6) Angaben von DAALMANN zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(7) DAALMANN behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen von DAALMANN abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von DAALMANN weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf Verlangen von DAALMANN diese Gegenstände vollständig an DAALMANN zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

(8) Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber DAALMANN zu erfüllen, kann DAALMANN bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt fristlos beenden. Dies gilt auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird DAALMANN frühzeitig schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

(9) Haben die Parteien Sonderkonditionen vereinbart, gelten diese grundsätzlich nicht für gleichzeitig laufende und zukünftige Vertragsverhältnisse mit dem Kunden.

(10) Der Käufer versichert mit seiner Unterschrift, ausreichend über das Produkt Mobilheim/Chalet/Modulhaus und dessen Eigenschaften Infor-

miert zu sein.

(11) Der Einbau von kundenseitig gelieferten Gegenständen wird nicht angeboten.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen (insbesondere Anzahlung)

(1) Die Preise gelten für den in dem Vertrag aufgeführten Umfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

(2) Die Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 19 %.

(3) Die Preise verstehen sich in Euro ab Sitz von DAALMANN oder bei Versendung vom Herstellerwerk aus ab Werk, einschließlich Verpackung, sofern eine solche erforderlich ist.

(4) Liefer-, Versand-, Transport- und Aufbaukosten sowie Kosten für eine Verzinkung und Inbetriebnahme sind im Preis nur enthalten, sofern über diese Leistungen ausdrücklich eine gesonderte Vereinbarung getroffen worden ist.

(5) Im angegebenen Transportpreis sind folgende Leistungen enthalten:

- Kosten für den LKW sowie ein Begleitfahrzeug (bis einschließlich BF3)
- Personalkosten für 2 Mitarbeiter
- Maut
- Transportversicherung
- Kraftstoff
- Transportgenehmigung inkl. Antragsstellung

(6) Der Aufbau umfasst das Rangieren vom Abladeort zur Parzelle auf eigener Achse inkl. Aufbau und ausrichten auf der Parzelle inkl. 5 Arbeitsstunden pro Mitarbeiter und Maschine.

(7) Im Preis nicht enthalten sind die Kosten für behördlich angeordnete verkehrsleitende Maßnahmen oder Transportbegleitungen, wie zum Beispiel die Erstellung von Roadbooks, Regelplänen, Streckenprotokollen oder Streckenprüfungen. Weiterhin nicht enthalten sind die Kosten für das Einrichten von Park- und Halteverbotszonen oder Straßensperrungen sowie für Transportbegleitung durch die Polizei, Verwaltungshelfer, BF4 Fahrzeuge, oder ähnliche Gebühren beziehungsweise Kosten. Der Umfang dieser Tätigkeiten sowie die damit verbundenen Kosten stehen erst nach erfolgter Erteilung der Transportgenehmigung fest. Diese Kosten werden dem Kunden separat mit Nachweis berechnet.

(8) Im Preis nicht enthalten sind überdies Kosten für unvorhersehbare Standtage oder Wartezeiten für LKW und Begleitfahrzeuge (d.h. wenn DAALMANN beziehungsweise der Fachspediteur ungeplant stehen oder warten muss). Unvorhersehbare Standtage oder Wartezeiten im vorbezeichneten Sinne können entstehen durch die Überschreitung von Lenk- und Ruhezeiten durch z.B. Verkehrsstörungen. Pro Standtag berechnet DAALMANN pro Begleitfahrzeug 250,00 €, pro LKW 500,00 €, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19%.

(9) Aufbauzeiten werden dem Kunden ab der 6. Stunde mit einem Stunden-satz in Höhe von 130,00 € brutto zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19%, in Rechnung gestellt.

(10) Im Preis nicht enthalten ist des Weitern zusätzlich benötigtes Material zum Aufbau sowie zusätzlich benötigte Maschinen (z.B. Kran) wenn dies aufgrund einer platzmäßig nicht ausreichenden Zuwegung oder die nicht ausreichende Tragfähigkeit des Bodens auf dem Standplatz dies notwendig werden lassen

(11) Bei neuen Vertragsgegenständen kommen zu dem Kaufpreis für den Vertragsgegenstand immer Überführungskosten gemäß der aktuellen Preisliste von DAALMANN hinzu.

(12) DAALMANN weist darauf hin, dass eine Überführung erforderlich ist, um eine Qualitätskontrolle sowie notwendige Endarbeiten für die Verwendung in Deutschland durchzuführen.

(13) Transportkosten Manta North

Abweichend von § 3 (11) dieser AGB Verbraucher erfolgt die Überführung

bei dem Hersteller Manta North direkt zum Kunden. Bei einem Transport von Manta North zum Kunden fallen Transportkosten an. Bei diesen Kosten handelt es sich um Tagespreise. Bei der Angebotserstellung wird der aktuelle Tagespreis zur Berechnung herangezogen. Der tatsächliche Transportpreis kann hiervon abweichen und steht erst zum Liefertermin fest. Die Transportkosten werden von DAALMANN lediglich vorauslagt und dem Kunden im Anschluss gegen Nachweis berechnet.

(14) Sollte für den Aufbau ein Kran notwendig sein, so werden dem Kunden die Kosten hierfür separat berechnet.

(15) Arbeiten im Inneren wie z.B. das Entfernen von Transportsicherungen oder die Montage von TV Geräten sowie Reinigungsarbeiten jeglicher Art sind nicht Bestandteil der Position „Aufbau“.

(16) Fälligkeit

Eine Anzahlung in Höhe von 30% der Gesamtsumme ist fällig binnen 14 Kalendertagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung und zahlbar ohne Abzug. Der Restbetrag ist spätestens sieben Kalendertage vor dem voraussichtlichen Liefertermin auf das Konto von DAALMANN zahlbar.

(17) Zahlungen können nur durch Überweisung auf ein von DAALMANN angegebene Bankkonto erfolgen. Technisches Personal, Fahrer und Service-Mitarbeiter im Außendienst sind nicht zum Inkasso berechtigt.

(18) Eine Auslieferung ohne erfolgte Abnahme (ausgenommen Produkte, die direkt vom Hersteller an den Kunden geliefert werden) oder ohne Vollzahlung ist ausgeschlossen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem vorbezeichneten Konto von DAALMANN.

(19) Soll die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, ist DAALMANN bei Preiserhöhungen seiner Vorlieferanten oder unerwarteten Steigerungen von Lohn- und Transportkosten berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen. Mehraufwendungen, die DAALMANN durch den Annahmeverzug des Käufers entstehen, kann er vom Käufer ersetzt verlangen.

§ 4 Bürgschaft

(1) Sofern eine Bankbürgschaften gefordert wird, ist diese nach der Abnahme jedoch vor der Auslieferung des Mobilheims an DAALMANN zurück zu geben.

(2) In Zusammenhang mit Bankbürgschaften übernimmt DAALMANN keine Kosten.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber den Forderungen von DAALMANN aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche des Kunden sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. Der Kunde ist zur Aufrechnung gegenüber den Forderungen von DAALMANN auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht.

(2) Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertrag herrührt.

§ 6 Inbetriebnahme einer gegebenenfalls vorhandenen Gasanlage nebst Gasgeräten, Kosten der Inbetriebnahme, Anschlüsse, Abwasser, weitere technische Hinweise

(1) Eine gegebenenfalls vorhandene Heizungsanlage wird vor Auslieferung durch DAALMANN geprüft.

(2) Die Gasleitung wird durch DAALMANN bis an die vereinbarte Position abschließend mit der Außenwand verlegt.

(3) Ein Druckminderer gehört nicht zum Lieferumfang.

(4) DAALMANN weist darauf hin, dass die gasbefeuerte Heizungsanlage erst nach durchgeführter Prüfung nach TRF2012 sowie nach durchgeführter Inbetriebnahme des Heizungskessels durch einen Fachhandwerker erfolgen darf.

(5) Jegliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind vom Kunden durch konzessionierte Fachhandwerker vor Ort herstellen zu lassen (siehe § 9 (9)).

(6) Die Abwasserquellen müssen unter dem Mobilheim/Chalet/Modulhaus verrohrt werden. Abwasserrohre gehören nicht zum Lieferumfang sofern nicht anders vereinbart worden ist. Der Frischwasseranschluss ist zentral vorbereitet (1/2" Rohr).

(7) Der Elektroanschluss ist mit einem CEE Stecker in der erforderlichen Absicherung (i.d.R. 230V 16A) vorbereitet.

(8) Die Gasanlage bei neuen Mobilheimen/Chalets ist gem. TRF2012 hergestellt.

(9) Inbetriebnahme

Der Kunde muss die Gasanlage nach Lieferung vor Ort von einer befähigten Person gemäß den TRF2012 fertigstellen, prüfen und abnehmen lassen. Nach erfolgter Prüfung muss vor Gebrauch der Heizungsanlage durch einen konzessionierten Fachhandwerker in Betrieb genommen werden, sofern nicht eine Inbetriebnahme bei DAALMANN in Auftrag gegeben worden ist. Den Service der Inbetriebnahme kann DAALMANN für den Kunden übernehmen. DAALMANN beauftragt - sofern gewünscht - einen Fachmann vor Ort der die Inbetriebnahme durchführt sowie die weitere Garantie übernimmt. Die Kosten dieser Serviceleistung werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste von DAALMAN in Rechnung gestellt.

(10) Außenliegende Wasserleitungen müssen für den Winterbetrieb beheizt und isoliert werden. Schäden durch nichtbeachten dieser Hinweise gehen zu Lasten des Käufers.

§ 7 Holschuld, Schickschuld, Abholung, Transport, Liefer- bzw. Leistungszeit, Liefer- bzw. Leistungsfristen, Bereitstellungstermin, Unmöglichkeit, Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen, Teillieferungen und Aufbau

(1) Es wird grundsätzlich eine Holschuld vereinbart.

(2) Sollte der Kunde ausnahmsweise die Versendung bzw. den Transport wünschen, wird ausdrücklich eine Schickschuld vereinbart und eine Bringschuld ausgeschlossen.

(3) Die Lieferung oder Leistung erfolgt ab bzw. am Geschäftssitz von DAALMANN

(4) Bei Direktversand vom Hersteller beziehungsweise Lieferanten erfolgt die Lieferung ab Werk des Herstellers/Lieferanten.

(5) Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).

(6) Lieferungen erfolgen auf dem Versandweg an die von dem Kunden angegebene Lieferanschrift, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei der Abwicklung der Transaktion ist die in der Bestellabwicklung von DAALMANN angegebene Lieferanschrift maßgeblich.

(7) Von DAALMANN in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(8) Bei dem Bereitstellungstermin handelt es sich um einen unverbindlichen Termin der unter dem Vorbehalt der Bezahlung der Gesamtsumme steht.

(9) Etwaige vereinbarte Lieferfristen beginnen sobald Einigkeit über sämtliche Details herrscht. Folgende Dokumente müssen hierfür vom Kunden in unterschriebener und endgültiger Form vorliegen: Grundriss, Bemusterung, verbindliche Bestellung. Außerdem muss die vereinbarte Anzahlung geleistet worden sein, bzw. die Finanzierungszusage der Bank vorliegen.

(10) Sollte ein von DAALMANN genannter Liefertermin vom Kunden verschoben werden, so wird keine Gewähr für die rechtzeitige Lieferung am

neuen Termin übernommen. Alle dadurch entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

(11) Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Vertragsgegenstandes geht mit Übergabe an den Kunden selbst oder an eine von dem Kunden benannte Transportperson auf den Kunden über.

(12) DAALMANN behält sich vor, den Transport durch einen Fachspediteur vornehmen zu lassen.

(13) DAALMANN kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- oder Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- oder Leistungsterminen um den entsprechenden Zeitraum verlangen, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen DAALMANN gegenüber nicht nachkommt.

(14) DAALMANN haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung bzw. Leistung oder für Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die DAALMANN nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse DAALMANN die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist DAALMANN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- bzw. Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- bzw. Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung bzw. Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber DAALMANN vom Vertrag zurücktreten.

(15) DAALMANN ist nur zu Teillieferungen bzw. -leistungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung bzw. -leistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung bzw. Leistung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, DAALMANN erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(16) Gerät DAALMANN mit einer Lieferung bzw. Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung bzw. Leistung gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von DAALMANN auf Schadensersatz nach Maßgabe dieser AGB beschränkt.

(17) Der Aufbau umfasst das Rangieren des Mobilheim/Chalet/Modulhauses auf eigener Achse bis zum Aufstellort sowie das Ausrichten des Mobilheim/Chalet/Modulhauses. Arbeiten im Inneren wie z.B. das Entfernen von Transportsicherungen oder die Montage von TV Geräten sowie Reinigungsarbeiten jeglicher Art sind nicht Bestandteil der Position „Aufbau“.

§ 8 Erfüllungsort, Versand, Lieferung, Verpackung, Versicherung, Verzug, Gefahrübergang, Abnahme, Lagerkosten

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Uelsen, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Schuldet DAALMANN auch den Aufbau, ist Erfüllungsort der Ort, an dem der Aufbau zu erfolgen hat.

(3) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von DAALMANN.

(4) Bei Selbstabholung informiert DAALMANN den Kunden zunächst per E-Mail darüber, dass das von ihm bestellte Vertragsobjekt zur Abholung bereitsteht. Nach Erhalt dieser E-Mail kann der Kunde das Vertragsobjekt

nach Absprache mit DAALMANN abholen. In diesem Fall werden keine Transport- bzw. Versandkosten berechnet.

(5) Beim Versendungskauf geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder bei Direktversand ab Werk des Herstellers mit dem Verlassen des Werkes auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder DAALMANN noch andere Leistungen übernommen hat.

(6) Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und DAALMANN dies dem Kunden angezeigt hat. Jedoch ist DAALMANN verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

(7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung (z.B. Abnahme, fristgerechte Zahlung) oder verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist DAALMANN berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet DAALMANN eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,25 % des Preises pro Kalendertag bis max. insgesamt 25 % des Preises. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von DAALMANN (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass DAALMANN überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(8) Die Transport- bzw. Versandkosten sind vom Kunden zu tragen.

(9) Die Sendung wird von DAALMANN nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(10) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus § 10 entgegenzunehmen.

(11) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern DAALMANN auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
- DAALMANN dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem Paragraphen mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage (Werktag = Montag bis einschließlich Samstag) vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. das gelieferte Mobilheim in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind und
- der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines DAALMANN angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferten Vertragsgegenstände einschließlich aller im Zusammenhang mit der Lieferung übergebenen Unterlagen und Datenträger (nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt) bleiben Eigentum von DAALMANN bis alle Forderungen erfüllt sind, die DAALMANN gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern der Kunde mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat DAALMANN das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem

DAALMANN eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern DAALMANN die Vorbehaltsware zurückerkauft, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn DAALMANN die Vorbehaltsware pfändet. Von DAALMANN zurückgenommene Vorbehaltsware darf DAALMANN verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde DAALMANN schuldet, nachdem DAALMANN einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

(2) Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde DAALMANN bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. DAALMANN nimmt diese Abtretung an.

Der Kunde darf diese an DAALMANN abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für DAALMANN einziehen, solange DAALMANN diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von DAALMANN, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird DAALMANN die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann DAALMANN vom Kunden verlangen, dass dieser DAALMANN die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und DAALMANN alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die DAALMANN zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

(4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für DAALMANN vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die DAALMANN nicht gehören, so erwirbt DAALMANN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen DAALMANN nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt DAALMANN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und DAALMANN sich bereits jetzt einig, dass der Kunde DAALMANN anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. DAALMANN nimmt diese Übertragung an.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für DAALMANN verwahren.

(5) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von DAALMANN hinwei-

sen und muss DAALMANN unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit DAALMANN seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die DAALMANN in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.

(6) Wenn der Kunde dies verlangt, ist DAALMANN verpflichtet, die DAALMANN zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von DAALMANN gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt. DAALMANN darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

§ 10 Pflicht des Kunden, Folgen und Schadenersatz bei Pflichtverletzungen

(1) Provisionen an den Campingplatzbetreiber:

Der Kunden ist verpflichtet vor Vertragsschluss mit dem Betreiber des Campingplatzes zu klären ob dieser von DAALMANN eine „Provision“ oder aber eine „Erschließungskostenbeteiligung“ erwartet. Sollte eine solche Zahlung vom Campingplatzbetreiber geltend gemacht werden so ist die zu zahlende Summe DAALMANN vor der Bestellung im Sinne des § 3 (2) mitzuteilen. Forderungen die der Campingplatzbetreiber nach Abgabe der Bestellung an Daalmann stellt werden dem Kunden weiterberechnet.

(2) Anlieferung des Kaufgegenstandes:

Sofern keine Holschuld im Sinne des § 6 (1) erfolgt, hat der Käufer DAALMANN bei der Bestellung im Sinne des § 2 (2), spätestens jedoch 8 Wochen nach der Bestellung schriftlich mitzuteilen, zu welchen Zeiten ein Aufbau am vereinbarten Lieferort erfolgen kann und in welchen Zeiträumen keine Anlieferung erfolgen kann. Auch anderweitige Hinderungsgründe wie z.B., geplante Umbaumaßnahmen auf dem Campingplatz sind durch den Kunden zu erfragen und bei Bekanntwerden umgehend DAALMANN mitzuteilen. Weiterhin hat der Kunde dem Campingplatz den geplanten Liefertermin unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand vor Auslieferung in Uelsen abzunehmen und den Zustand zu bestätigen.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, während der ganzen Zeit des Aufbaus vor Ort zu sein.

(5) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass ein geeigneter Platz (Parkplatz des Campingplatzes, etc.) außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes zur Verfügung steht, der für LKW befahrbar ist und auf dem der Vertragsgegenstand abgeladen werden kann.

(6) Ist eine Anlieferung nicht möglich, weil der Kunde nicht am vereinbarten Abnahmeort erscheint oder ein Abladen nicht möglich ist aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Käufers liegen, behält sich DAALMANN vor zum Firmensitz zurückzukehren und einen erneuten Lieferversuch zu unternehmen. Die erneuten Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden.

(7) Standtage vor Ort für Personal und Maschinen sowie entstehender Schadenersatz für die folgend ausfallenden Transporte gehen zu Lasten des Kunden.

(8) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuwegung von der Abladestelle bis zum Aufstellort für den Vertragsgegenstand in der bei DAALMANN bestellten Größe ausreichend ist. Sollten im Zuge des Transportes von der Abladestelle bis zum Aufstellort bauliche Einrichtungen (Schilder, Zäune, etc.) oder Bepflanzungen entfernt werden müssen, muss der Kunden die dadurch entstehenden Kosten tragen und stellt DAALMANN diesbezüglich von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Der Campingplatz muss über eine geeignete und befestigte Zuwegung verfügen. Kosten, die durch Beschädigungen an den Wegen entstanden sind, sofern dieses nicht aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz erfolgt ist, muss der Kunde tragen und stellt DAALMANN diesbezüglich von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Sollte das Rangieren bis zum Aufstellort aufgrund der Zuwegung nicht möglich sein, so wird das Mobilheim wieder zum Abladeplatz oder einer

anderen geeigneten und vom Kunden organisierten Lagerstelle verbracht, die mit dem Rangierfahrzeug erreichbar ist. Kosten für den Aufbau (auch anteilig) werden nicht erstattet. Kosten für weiteres Gerät, welches nicht bei Vertragsschluss eingeplant werden konnte (z.B. Kran), trägt der Kunde. Zusätzlicher Aufwand wird ggf. gesondert berechnet.

(9) Der Aufstellort des Vertragsgegenstandes ist durch den Kunden entsprechend vorzubereiten. Es ist mindestens eine durchgehende, entsprechend des Gewichts des bestellten Vertragsgegenstandes verdichtete und tragfähige Schotterfläche herzustellen. DAALMANN teilt dem Kunden das Gewicht sowie die Anzahl der Stützpunkte auf Anfrage mit. Die Beschaffenheit des Untergrundes wird von DAALMANN vor dem Aufstellen nicht geprüft. Der Kunde ist und bleibt dafür zuständig, dass ein adäquater Untergrund vorhanden ist, DAALMANN führt lediglich das Aufstellen aus. Sollte der Untergrund nicht entsprechend vorbereitet sein, kann sich der Vertragsgegenstand teilweise oder komplett absenken. Dadurch können sich folgende Probleme ergeben wie z.B.: Türen, Fenster, Schubladen schließen nicht mehr richtig oder klemmen. Hier ist ein erneutes Ausrichten notwendig. Schäden oder Mängel, die durch das Absenken entstehen, fallen nicht unter die Gewährleistung oder Garantie. Die Aufstellfläche muss von der Zuwegung ebenerdig und ohne Stufen wie z.B. Bordsteinkanten erreichbar sein.

(10) Das Material welches zum Unterbauen (ab Erdoberfläche) an den Stützpunkten sowie zum Ausrichten benötigt wird ist aus logistischen Gründen vom Kunden vor Ort und auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Das benötigte Material umfasst pro Mobilheim/Chalet/Modulhaus:

- 35 Mauersteine (Kalksandstein) in 3DF
- 25 Betonplatten in den Maßen 30cmx30cmx4cm
- ein Kran, sofern erforderlich.

DAALMANN richtet das Mobilheim aus und überprüft Türen und Fenster auf Funktion.

(11) Jegliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind vom Kunden durch konzessionierte Unternehmen vor Ort zu leisten. Die Beauftragung dieser Dienstleister sollte vom Kunden erst nach erfolgtem Aufbau erfolgen. DAALMANN leistet keinen Schadenersatz sollte sich ein Transport verzögern und ein vorab beauftragter Handwerker eine Leistung oder einen Schadenersatz berechnen.

(12) Sofern der Kunde vor der Ausführung eines Auftrages einen Kostenvoranschlag wünscht, muss er einen solchen ausdrücklich anfordern. Ein Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er als verbindlich gekennzeichnet ist.

(13) Bei Bestellungen, die DAALMANN entgegennimmt ohne den Gegenstand, in den ein Ersatz- oder Austauschteil eingebaut werden soll, anzuzeigen zu haben, ist der Kunde für die richtige Spezifikation und technische Beschreibung eines Ersatz- oder Austauschteils verantwortlich.

(14) Eventuell erforderliche Straßensperrungen bzw. das Einrichten von Halteverbotszonen sind durch den Kunden auf dessen Rechnung zu beantragen.

(15) Sollte für den Aufbau ein Kran notwendig sein, so muss der Kunde DAALMANN dieses rechtzeitig bekannt geben. Die Kosten hierfür werden dem Kunden separat berechnet.

(16) Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.

(17) Im Falle der Nichtabnahme des Vertragsgegenstandes durch den Kunden kann DAALMANN von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

(18) Verlangt DAALMANN Schadenersatz statt Leistung, so beträgt dieser 15 Prozent des Kaufpreises bei Waren in Serienausführung. Bei Waren mit geändertem Grundriss oder anderen gravierenden Veränderungen (z.B. ändern von Gas auf Elektroheizung) beträgt dieser 25 Prozent des Kaufpreises. Bei gebrauchten Waren 10 Prozent. Der Schadenersatz ist höher

oder niedriger anzusetzen, wenn DAALMANN einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

§ 11 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die der Kunde DAALMANN nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt DAALMANN jedoch keine Haftung.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von DAALMANN oder seiner Erfüllungsgehilfen und auch nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

(3) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn DAALMANN nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge DAALMANN nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von DAALMANN ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an DAALMANN zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet DAALMANN die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Andernfalls kann DAALMANN vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

(4) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist DAALMANN nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Das Recht von DAALMANN die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Im Falle des Fehlschlagens, das heißt der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(5) DAALMANN ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(6) Der Kunde hat DAALMANN die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde DAALMANN die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn DAALMANN ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

(7) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von DAALMANN, kann der Kunde unter den in § 11 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(8) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die DAALMANN aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird DAALMANN nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen DAALMANN bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen DAALMANN gehemmt.

(9) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von DAALMANN den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(10) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage beziehungsweise Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, versäumte Wartungsarbeiten, wenn diese üblich sind und / oder vom Hersteller empfohlen werden, normale Abnutzung - insbesondere von Verschleißteilen -, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, fehlerhafte Bedienung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von DAALMANN zurückzuführen sind.

(11) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

(12) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von DAALMANN Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist DAALMANN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn DAALMANN berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(13) Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von DAALMANN für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von DAALMANN vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

(14) Sofern der Vertragsgegenstand nicht von DAALMANN aufgebaut und ausgerichtet wird, ist eine Haftung bzw. Gewährleistung für Schäden oder Mängel, die aus einem nicht fachgerechten Aufbau und/oder einer nicht fachgerechten Ausrichtung des Vertragsgegenstandes resultieren, ausgeschlossen.

(15) Sofern aufgrund der Pflichten des Kunden gemäß § 9 durch den Kunden Urlaubstage genommen werden müssen und es zu einer Verzögerung kommt, die DAALMANN nicht zu vertreten hat, haftet DAALMANN nicht auf Schadenersatz für Urlaubstage.

(16) DAALMANN weist darauf hin, dass in diesem Vertrag keine verbindlichen, sondern lediglich unverbindliche Liefertermine, angegeben sind und der Kunde nicht vor einem erfolgreich abgeschlossenen Aufbau zum Beispiel Wohnungskündigungen aussprechen sollte. Eine Haftung für Schäden, wie beispielsweise Hotelkosten, die aufgrund des Ausspruchs einer Wohnungskündigung vor erfolgreichem Aufbau entstehen, ist ausgeschlossen.

(17) Das Risiko von Schäden oder Verzögerungen der Lieferung die durch das Einbringen von Eigenleistungen des Kunden entstehen, gehen zu dessen Lasten.

§ 12 Haftung auf Schadensersatz, Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung von DAALMANN auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 11 eingeschränkt.

(2) DAALMANN haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit DAALMANN gem. § 11 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die DAALMANN bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die DAALMANN bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von DAALMANN für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 3.000.000 EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von DAALMANN.

(6) Soweit DAALMANN technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 11 gelten nicht für die Haftung von DAALMANN wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz beziehungsweise datenschutzrechtlicher Anspruchsgrundlagen.

§ 13 Nicht durchgeführte Aufträge

(1) Die zur Abgabe eines Angebotes bzw. Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen, insbesondere eine Fehlerdiagnose sowie weiterer entstandener Aufwand werden dem Kunden auch dann berechnet, wenn die Lieferung/Leistung aus von DAALMANN nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere gilt dieses wenn

- der beanstandete Fehler bei der Prüfung nicht aufgetreten ist,
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
- der Vertrag während der Durchführung seitens des Kunden gekündigt worden ist, ohne dass hierfür ein Umstand ursächlich ist, den der Kunde zu vertreten hat
- benötigte Ersatzteile nicht in angemessener Frist zu beschaffen sind.

(2) Sofern die von DAALMANN vorgenommenen Arbeiten erforderlich waren, braucht der Vertragsgegenstand nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden.

§ 14 Vorzeitige, kulanztweise Aufhebung des Vertrages

(1) Ein Anspruch des Kunden auf vorzeitige Aufhebung des Vertrages besteht nicht.

(2) Gesprächsbereitschaft hinsichtlich einer vorzeitigen - jedoch ausdrücklich lediglich kulanztweisen - Aufhebung des Vertrages, welche in jedem Fall ohne Anerkennung einer Rechtspflicht oder eines Präjudizes erfolgt, besteht nicht, sofern der Kunde nicht mindestens die Zahlung eines Betrages in Höhe von

- 15% des Kaufpreises bei Waren in Serienausfertigung
- 25% des Kaufpreises bei Waren mit geändertem Grundriss oder anderen gravierenden Veränderungen (z.B. Abänderung von Gas- auf Elektroheizung
- 10% des Kaufpreises bei gebrauchten Waren

anbietet. Dem Kunden ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

§ 15 Vorheriger oder nachträglicher Bestelleintritt durch Leasing-Unternehmen

(1) Der Kunde verpflichtet sich gegenüber DAALMANN, Leasing-Unternehmen die vor Lieferung des Leasing-Gegenstandes durch DAALMANN (sogenannter „vorheriger Bestelleintritt“) oder nachdem der Kunde bereits die Verfügungsmacht über den Vertragsgegenstand erlangt hat (sog. „nachträglicher Bestelleintritt“) in den Vertrag eintreten, auf die Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag und den Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Leasing-Unternehmens hinzuweisen und dem Leasing- Unternehmen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, das Leasing-Unternehmen auf die vereinbarten Zahlungsbedingungen (insbesondere die Anzahlung und die Vorkasse Regelung) hinzuweisen.

§ 16 Gebrauchte Vertragsgegenstände

Gebrauchte Vertragsgegenstände werden ohne Elektro- und Gasgeräte verkauft und ausgeliefert.

§ 17 Sonderbestellungen (insbesondere individuelle Terrassen)

Für Sonderbestellungen, insbesondere für die Anfertigung von Terrassen, bei denen es sich nicht um Modulterrassen der Hersteller, sondern um individuelle Terrassen handelt, gelten die vorstehenden Regelungen der AGB Verbraucher vollumfänglich, wobei folgende speziellen Regelungen vorgehen:

I. Vergütung

- (1) Im Preis ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, derzeit 19%, enthalten.
- (2) Eine Anzahlung von 30% der Vergütung ist ohne Abzug fällig binnen 14 Kalendertagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung. Die Restsumme ist nach Fertigstellung der Arbeiten sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) DAALMANN kann den Beginn der Tätigkeit vom Eingang der Anzahlung abhängig machen.

II. Termine und Fristen

- (1) Da es sich um eine Sonderbestellung handelt, haftet DAALMANN nicht für die rechtzeitige Lieferung. Sollte sich die Lieferung der Materialien verzögern, werden die Parteien einen neuen Ausführungsstermin vereinbaren.
- (2) Werden die vereinbarten Fristen und Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist der jeweiligen Partei eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen, nach Verstreichen der Nachfrist setzt ohne weitere Nachricht Verzug ein.

III. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich das aus den in die-

sem Vertrag und der Leistungsbeschreibung geregelten Pflichten ergibt. Dies betrifft insbesondere den Zugang zum Aufbauort, die Beseitigung von Hindernissen, die Vorbereitung des Untergrundes und das Einholen ggf. erforderlicher Genehmigungen.

IV. Abnahme

(1) Die Abnahme der Vertragsleistung erfolgt nach Fertigstellung. Teilabnahmen finden nicht statt.

(2) Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

(3) Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der Kunde deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennenden Mängeln, so ist DAALMANN verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

V. Leistungsänderungen

(1) Der Kunde kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Das gilt auch für bereits erbrachte und abgelieferte Teile.

(2) DAALMANN wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so ist DAALMANN berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.

(3) Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

VI. Gewährleistung

DAALMANN haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB für den Werkvertrag, der Kunde hat aber zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Schlägt diese fehl, stehen DAALMANN die weiteren Mängelrechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu.

VII. Haftung

DAALMANN haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.

VIII. Kündigung

(1) Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht nach § 649 S. 1 BGB Gebrauch, kann DAALMANN als pauschale Vergütung 15% der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung schon begonnen, sind 80% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

(2) Dem Kunden ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

IX. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Auftraggeber kann gegenüber den Forderungen des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

(2) Der Auftraggeber darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.

§ 18 Urheberrechte

DAALMANN hat an allen Bildern, Filmen und Texten, die in dem Katalog, auf der Homepage, in den Angeboten oder den Werbematerialien von DAAL-

MANN veröffentlicht werden, Urheberrechte. Eine Verwendung der Bilder, Filme und Texte, ist ohne ausdrückliche Zustimmung von DAALMANN nicht gestattet.

§ 19 Datenschutzhinweis

DAALMANN erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Kunden, insbesondere die Kontaktdaten zur Abwicklung des Vertrages, so auch die E-Mail Adresse, wenn der Kunde DAALMANN diese angeben hat. Zur Bonitätsprüfung kann DAALMANN Informationen (zB auch einen sogenannten Score- Wert) von externen Dienstleistern zur Entscheidungshilfe heranziehen und davon die Zahlungsart abhängig machen. Zu den Informationen gehören auch Informationen über die Anschrift des Kunden. Dies erfolgt zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Art 6 Abs. 1b) DSGVO. Details kann der Kunde der Datenschutzerklärung von DAALMANN (<https://daalmann.com/datenschutz/>) entnehmen.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam.

(2) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B.: Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise bleiben unberührt.

(3) Die Beziehungen zwischen DAALMANN und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von DAALMANN, soweit gesetzlich zulässig. DAALMANN bleibt vorbehalten, den Kunden auch an dessen Geschäftssitz klageweise in Anspruch zu nehmen.

(5) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Unternehmer vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(6) Der Text in deutscher Sprache gilt als Original-Text dieses Vertrages und ist für beide Parteien bindend.

(7) In unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltene Abbildungen oder Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

(8) Dem Kunden ist bewusst, dass die Informationen in den Produktvideos nicht abschließend und umfassend sind, sondern nur eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Bedienungsschritte darstellen. Das Ansehen der Produktvideos ersetzt eine Lektüre der Benutzerhandbücher und Bedienungsanleitung nicht. Der Kunde wird daher in jedem Fall die von DAALMANN oder dem Hersteller zur Verfügung gestellten Benutzerhandbücher und Bedienungsanleitungen lesen und berücksichtigen. Dem Kunden ist bekannt, dass eine Nichtbeachtung der Hinweise in den Benutzerhandbüchern und Bedienungsanleitungen die Gefährdung von sowie Schäden an Körper, Leben und Gesundheit hervorrufen kann.

(9) DAALMANN ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden mittels elektronischer Datenverarbeitung zu speichern und zu verarbeiten.

Widerrufsrecht bei Fernabsatzvertrag

Sofern ein Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, die in § 312c Abs. 2 BGB legal definiert sind, zustande gekommen ist und die Vertragsparteien bei Vertragsschluss nicht gleichzeitig körperlich anwesend sind, steht dem Kunden folgendes Widerrufsrecht zu:

Widerrufsrecht

- (1) Wenn Sie Verbraucher sind (also eine natürliche Person, die die Bestellung zu einem Zweck abgibt, der weder Ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann), steht Ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu.
- (2) Machen Sie als Verbraucher von Ihrem Widerrufsrecht nach Ziffer 1 Gebrauch, so haben Sie die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen.
- (3) Im Übrigen gelten für das Widerrufsrecht die Regelungen, die im Einzelnen wiedergegeben sind in der folgenden Widerrufsbelehrung. Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Daalmann Mobilheime GmbH, HRB 130513 (Amtsgericht - Registergericht - Osnabrück), Rudolf-Diesel-Str. 11, 49843 Uelsen, vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Henry Daalmann und Jan Daalmann, Telefonnummer: 05942 1966, Telefax: 05942 644, E-Mail: info@daalmann.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (zB ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster- Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite [www.daalmann.com] elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (zB per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

- (4) Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt wurden oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde.